

Wildbader Chronik

Amtsblatt
für die Stadt Wildbad.

Erscheint **Dienstag, Donnerstag und Samstag.**
Bestellpreis vierteljährlich 1 Mk. 10 Pfg. Bei allen württembergischen Postanstalten und Boten im Orts- u. Nachbarortsvorkehr vierteljährlich 1 Mk. 15 Pfg.; außerhalb desselben 1 Mk. 20 Pfg.; hiezu 15 Pfg. Bestellgeld.



Anzeiger
für Wildbad u. Umgebung

Die **Einrückungsgebühr**
beträgt für die einspaltige Zeile oder deren Raum 8 Pfg. auswärts 10 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg. Anzeigen müssen den Tag zuvor aufgegeben werden. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Hierzu: **Illustriertes Sonntagsblatt** und während der Saison: **Amliche Fremdenliste.**

Nr. 42.

Dienstag, den 9. April 1907.

43 Jahrgang.

Kundschau.

Stuttgart, 6. April. Das Abschiedsgesuch des Komm. Generals des württ. Art.ekorps v. Hugo hat nunmehr die Genehmigung des Königs erhalten. Die Ernennung seines Nachfolgers, des Generals v. Falko, Kommander der 29. Division in Freiburg i. B. ist ebenfalls erfolgt. -- Obermedizinalrat Dr. v. Burthardt hat dem Ludwigs-Spital „Charlottenhilfe“ die Summe von 10 000 Mk. mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt, daß die Zinsen daraus alljährlich an Weihnachten an arme Kranke des Spitals verteilt werden sollen.

Stuttgart, 6. April. Heute vormittag wurde das städtische Krematorium im Pragfriedhof eingeweiht. Die Weihrede hielt Oberbürgermeister Gauß.

Mit dem 1. April hätte eigentlich die neue Postordnung in Kraft treten sollen, welche vereinzelt erhöhte Tarife bringen wird. Namentlich werden die Zweipfennigpostkarten und die Zerpfeunigkreuzbandendungen künftig in Wegfall kommen. Auf Wunsch verschiedener Abgeordneter hat aber die württembergische Regierung eingewilligt, nochmals die Kammer über diese Frage zu hören. Auch die württembergischen Staatsbahnen werden demnächst, d. h. am 1. Mai, neue Personen- und Gepäcktarifänderungen bringen. Mit dem genannten Tage fallen nämlich alle Retourbillette weg, während die einfachen Billette künftig nur noch die Hälfte der Rückfahrkarten kosten werden. Die Landeskarten kommen erst am 1. September in Wegfall. Ein Blatt wollte zwar wissen, daß die Geschäftsreisenden auch nach diesem Termin noch Landeskarten bekommen können, wenn sie sich als regelmäßige Geschäftsreisende ausweisen. Ein Dementi dieser Nachricht ist zwar nicht erfolgt; anderseits ist aber auch keine offizielle Bestätigung zu lesen gewesen.

Tübingen, 5. April. (Schwurgericht.) Spruchliste der Geschworenen für das 2. Quartal: Wilhelm Hermann Maus, Frieur in Neutlingen; Michael Friedrich Schaible, Stützungspleger in Simmersfeld; Christian Heinrich Leibfried, Werkführer in Herrenberg; stark Wenzelburger, Löwewirt in Neckartailingen; Gottlieb Stroos, Bauer in Holzefingen; Friedrich Höll, Gemeindepfleger in Urnbach; Philipp Krauß, Gutsbesitzer in Altmünster; Franz Hohz-herr, Privatier in Rottenburg; Johannes Knoblich, Schneidemeister in Wannweil; Michael Pflumm, Zementfabrikant in Dülzingen; Johann Ludwig Hummel, Bauunternehmer in Döbel; Ernst Friedrich Glauer, Banner in Gräfenhausen; Karl Friedrich Breunlin, Flaschenmeister in Pfullingen; Ludwig Belsler, Bauunternehmer in Tübingen; Johann Ecker, Kaufmann in Langenbrand; Gottlieb Kocher, Hofwerkmeister in Tübingen; Ludwig Friedrich Herrmann, Bauer in Friedenhausen; Karl Hiller, Landwirt in Bendorf; August Beck, Kaufman, Weisingen; Michael Dengler, Löwewirt in Sulz, Ob. Nagold; Johann Georg Reuz, Bauer in Ohmenhausen; Theodor Klemm, Fabrikant

in Pfullingen; Wilhelm Egarter, Fabrikant in Bodelshausen; Ernst Göhring, Gemeinderat in Pfäffingen; Johannes Lamparter, Privatier in Neutlingen; Heinrich Bernhardt, Buchbinder in Pfullingen; Ludwig Kappelmann, Kaufmann in Wildbad; Richard Herkorn, Gemeinderat in Eckenweiler; Johannes Plag, Bauer in Tailfingen; Karl Friedrich Kostenbader, Privatmann in Calw.

Bad Mergentheim, 6. April. Hier wurde eine neue Heilquelle entdeckt, die nach dem König von Württemberg König Wilhelms-Quelle benannt werden soll.

Gernsbach, 6. April. Der viel besuchte Aussichtspunkt „Teufelsaule“, der 894,5 m hoch liegt und zu den schönsten Aussichtspunkten des nördlichen Schwarzwaldes gehört, soll eine neue Schutzhütte durch die Sektion Gernsbach des Schwarzwaldvereins erhalten.

Pforzheim, 5. April. Hier feiern morgen Großmutter, Mutter und Tochter zugleich ihre Hochzeit. Der 78jährige Gottlieb Frommer aus Engelsbrand und seine Frau Charlotte, geb. Spengler, jetzt 74 Jahre alt, aus Maulach, Oberamt Crailsheim, feiern die goldene Hochzeit, deren Tochter Charlotte, geb. Frommer, mit ihrem Gatten Emailleur Heinrich Dieterle, die silberne und der letzteren Tochter, Klara mit Kaufmann Emil Schöpf die grüne Hochzeit. Bräutigam und Braut sind noch rüstig und gesund.

Rumänien, 4. April. Aus Czernowitz erfährt das Berliner Tageblatt: Aus Bukarest verlautet ein Gerücht, wonach ein Komplott gegen den König und die Regierung geplant ist. Der königliche Palast, das Finanzministerium und die Sparkasse werden militärisch bewacht. Die Stadt befindet sich in großer Aufregung. Die Bauern werden nicht in die Stadt gelassen. Während der jüdischen Feiertage waren die Synagogen militärisch bewacht. Es wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

Jerusalem, 4. April. Gestern wurde im Laufe des Nachmittags die feierliche Grundsteinlegung des deutschen Sanatoriums auf dem Delberg vollzogen. Der Gouverneur von Jerusalem, begleitet von dem militärischen Kommandanten, und eine Anzahl anderer Beamten waren in Uniform erschienen. Oberhosprediger D. Dryander-Berlin eröffnete die Feier mit einer Ansprache und verlas sodann ein Telegramm vom deutschen Kaiser und von der Kaiserin, in welchem die Majestäten den an der Feier teilnehmenden Deutschen, den hiesigen Behörden und den erschienenen Vertretern anderer Nationen ihren Gruß entbieten, den Segen Gottes auf das neugegründete Werk herabsehen und die Hoffnung aussprechen, daß die Grundsteinlegung glücklich verlaufen und der Bau bald zu einem glücklichen Abschluß gebracht werden möge.

Vom Bodensee, 5. April. (Teure Zeiten.) In St. Gallen kostet ein Raumerer Buchenholz 20 1/2, ein Raumerer Tannenholz 18 1/2 Francs, in Zürich sogar 24 bzw. 22 Francs.

Bern, 5. April. Mit dem Bau eines zweiten Simplontunnels (Paralleltunnel) soll in nächster Zeit begonnen werden. Die Kosten werden sich auf 25 bis 28 Millionen Franken belaufen.

Lokales.

Sitzung der bürgerlichen Kollegien vom 19. März 1907.

Herr Oberbaurat von Leibbrand legt heute den bürgerlichen Kollegien die Baukostenzusammenstellung folgender unter seiner Aufsicht zur Ausführung gelangter städtischer Bauwerke vor:

1. des neuen städtischen Elektrizitätswerks mit einem Bauaufwand von 77 768 Mk.
2. der Stürmlochwasserleitung 48 555 Mk.
3. der Verlängerung des Abwasserkanals der König-Karlstraße mit 1 750 Mk.
4. der Erbauung einer Ufermauer samt Geländer am früheren Holzpolterplatz der Stadtsägmühle mit 12 327 Mk.

insgesamt 140 400 Mk.

und erläutert die einzelnen Positionen.

Der Gesamtkostenvoranschlag der genannten 4 Neubauten betrug 133 100 Mk.; es wäre sonach eine Überschreitung des Voranschlags von 7 300 Mk. vorhanden, die für unvorhergesehene Grunderwerbungen, Renovation des alten Wehrs, Anbringung von Schalldämpfungen an den Turbinen und dem Turbinenhaus und unvorhergesehene Felsensprengungen im Einzelt erforderlich waren. Dem Unternehmer Schill ist durch das Hochwasser am 20. Mai 1906 ein Schaden von 937 Mk. erwachsen, um dessen Vergütung durch die Stadtgemeinde er nachsucht. Herr Oberbaurat von Leibbrand beantragt, ihm an dem erwachsenen Schaden die Hälfte mit 468 Mk. 50 Pfg. zu ersetzen. Nach eingehender Beratung wird beschlossen, die vorgelegten Baukostenzusammenstellungen mit einer Gesamtsumme von 140 400 Mk. zu genehmigen und in Ausgabe zu dekretieren und dem Unternehmer Schill für den erlittenen Hochwasserschaden eine einmalige Vergütung von 468 Mk. 50 Pfg. aus der Stadtkasse zu bewilligen, wogegen er auf jeden weiteren Anspruch an die Stadtgemeinde zu verzichten hätte. Ferner wird beschlossen, den Gesamtbauaufwand von 140 400 Mk., soweit er nicht aus Etats- und laufenden Mitteln der Stadtkasse gedeckt werden kann, dem verfügbaren Restvermögen der Stadtpflege, das pro 31. März 1906 noch 116 676 Mk. betrug, zu entnehmen.

Der durch Beseitigung der Stadtsägmühle gewonnene Platz entlang der König-Karlstraße und auf der Sägmühleinsel soll zu einer öffentlichen Anlage mit Sitzplätzen angelegt werden. Der Aufwand hierfür einschließlich Aufstellung eines öffentlichen Brunnens und Anpflanzung und Umzäunung der Rasenflächen in der König-Karlstraße beträgt nach dem von Bauwerkmeister Hagemeyer gefertigten Voranschlag und Projekt 6400 Mk. Es wird beschlossen, die Ausführung der Anlagen mit Brunnen nach dem vorgelegten Plane mit einem Aufwand von 6400 Mk., sowie die Vergütung der Arbeiten zur Herstellung der Anlagen an die hiesigen Gärtner Schöber, Holz und Wacker um die Voranschlagspreise ohne öffentlichen Abstreich zu genehmigen.

Zufolge Beschlusses der bürgerlichen Kollegien vom 27. September 1905 hat die Maschinenfabrik Eßlingen im Laufe des Jahres 1906 ein Projekt über Erbauung einer Bergbahn auf den Sommerberg durch Regierungsbaumeister Eberhard in Stuttgart unter beratender Mitwirkung des Oberbauamts von Leibbrand ausarbeiten lassen. Die Anlagekosten der Bahn beziffern sich hienach auf ca. 250 000 Mk. Die Bahn soll nach dem vorliegenden Projekt ihren Ausgang von dem im Mittelpunkt der Stadt, in der Nähe der Bäder und der größeren Hotels gelegenen, sog. Hammer'schen Hause am Schulplatz nehmen. Der Ankauf der erforderlichen Liegenschaften ist bereits erfolgt. Nachdem die Maschinenfabrik Eßlingen von ihrer anfänglichen Absicht, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, zurückgetreten ist, ist es dem Stadtvorstand gelungen, das erforderliche Kapital im Wege der Gründung einer Aktiengesellschaft aufzubringen und soll der Bahnbau seitens der letzteren in Wälde in Angriff genommen werden. Die bürgerlichen Kollegien nehmen daher heute wiederholt Stellung zu dem Bahnprojekt und beschließen, das Projekt, dessen Verwirklichung jedenfalls zur weiteren Hebung unseres Kurorts beitragen wird, unter Aufrechterhaltung ihrer Beschlüsse vom 8. Sept. 1904 und 27. Sept. 1905 durch unentgeltliche Abgabe der zum Bahnbau und Restaurationsbetrieb erforderlichen Waldfläche im Wege eines Erbbaurechts, durch unentgeltliche Gewährung des zum Bau erforderlichen Steinmaterials und Abgabe der elektrischen Kraft zum Bahnbetrieb zu ermäßigten Preisen zu unterstützen. Behufs vortragsmäßiger Feststellung dieser Leistungen der Stadtgemeinde und des Rechtsverhältnisses zwischen Stadt und Bergbahngesellschaft wurde vom Stadtvorstand folgender Vertrag entworfen.

Vertrag zwischen Stadtgemeinde und Bergbahngesellschaft.

§ 1.

Die Bergbahngesellschaft als Unternehmerin verpflichtet sich eine Bergbahn von Wildbad auf den Sommerberg auf ihre Kosten zu bauen und zu betreiben unter der Voraussetzung, daß ihr seitens der zuständigen Behörde die Konzession hiezu unter Bedingungen erteilt wird, welche nicht schwerer sind, als diejenigen bei anderen ähnlichen Bergbahnen. Die Unternehmerin verpflichtet sich die Herstellungsarbeiten der Bahn so zu beschleunigen, daß der Betrieb am 1. Oktober 1907 eröffnet werden kann, sofern nicht durch die Konzessionsbehörden oder durch Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Unternehmerin liegen, unvorhergesehene Verzögerungen eintreten.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Wildbad verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf der Markung Wildbad weder selbst eine Bergbahn zu erstellen, noch die Erstellung einer solchen durch Dritte ohne Zustimmung der Gesellschaft zu ermöglichen, dadurch, daß sie zu diesem Zweck städtisches Areal überläßt, oder sonst in irgend einer Weise ein solches Unternehmen unterstützt und fördert.

§ 3.

Die Unternehmerin hat das Recht auf dem Sommerberg ein im Maximum mit 50 Gästebetten ausgerüstetes Hotel mit Wirtschaft und Wirtschaftsgarten zu erstellen und zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Der Stadtgemeinde dürfen jedoch Verbindlichkeiten für polizeiliche Ueberwachung, Feuerlöschzwecke, Wasserzu- und Ableitung, Beleuchtung usw. nicht erwachsen. Den diesbezüglichen gesetzlichen Erfordernissen ist auf Kosten der Gesellschaft zu entsprechen. Die bestehenden Wege werden der Unternehmerin von der Stadtgemeinde als Zufahrt zum Sommerberg unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihr wie seither nach Möglichkeit unterhalten. Die Stadt übernimmt keine Verpflichtung zur Verbesserung des baulichen Zustandes der Wege. Für die Erlangung der Wirtschaftskonzession hat die Unternehmerin selbst zu sorgen. Die Stadtgemeinde Wildbad

hat aber das Gesuch für eine solche nach besten Kräften zu fördern.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Wildbad überläßt der Unternehmerin das für die Bergbahn nötige Areal, sowie anschließend an die obere Endstation der Bahn die für das Hotel usw. auf dem Sommerberg nach einem dem Gemeinderat vorzulegenden Plan benötigte Fläche im Maßgehalt von zusammen ca. 4 Morgen, soweit dieselbe im Eigentum der Stadtgemeinde ist, unentgeltlich und räumt der Unternehmerin auf die Dauer von 90 Jahren das Erbbaurecht auf dasselbe ein. Ferner überläßt die Stadtgemeinde Wildbad der Unternehmerin das zum Bau und zur Unterhaltung der Bahn nötige Steinmaterial unentgeltlich, soweit es aus dem Gemeindewald unschädlich abgegeben werden kann und gestattet die Benützung des städtischen Areals zur Ablagerung von Einschmittmaterial der Bahn, die aber ganz nach Anordnung der Stadt zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Wildbad verpflichtet sich der Unternehmerin zu liefern:

1. Bei Einrichtung der Bahn mit Wasserbelastung die zum Betrieb der 2 erforderlichen Wasserpumpen mit je 10 PS nötige elektrische Energiemenge in der Weise, daß entweder die ganze Energiemenge 11 Stunden oder die halbe Energiemenge 22 Stunden zur Verfügung gestellt wird zum Preise von 10 Pf. pro Kilowattstunde.
2. Den auf den Stationen, im Hotel und in der Wirtschaft auf dem Sommerberg benötigten elektrischen Lichtstrom unter den sonst allgemein üblichen Stromlieferungsbedingungen.
3. Das für das Hotel und die Wirtschaft auf dem Sommerberg benötigte Trinkwasser zum Preise von 3 Pfg. pro Kubikmeter.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der elektrischen Zuleitung vom Elektrizitätswert bis zu den Pumpen, die Kosten der elektrischen Zuleitung von der nächsten städtischen Leitung bis zum Hotel, die Kosten der Trinkwasserleitung, sowie die Kosten der Abwasserleitung hat die Unternehmerin zu tragen. Der Unternehmerin steht es frei, eine andere Betriebskraft zu wählen oder die nötige elektrische Energie selbst herzustellen oder anderweitig zu beziehen, letzteres aber nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde, und hört dann die unter 1 und 2 vorgezeichnete Verpflichtung der Stadtgemeinde auf.

§ 6.

Die Dauer des Bahnbetriebs wird vom 1. Mai bis 30. September fortgesetzt von morgens 6 Uhr bis nachts 10 Uhr. Während der Hochsaison kann die Stadtgemeinde verlangen, daß die Betriebszeit von morgens 5 Uhr bis nachts 11 Uhr ausgedehnt wird. Die Bestimmung der Anzahl Fahrten bleibt der Unternehmerin überlassen, doch sollen unter normalen Verhältnissen täglich 30 Fahrten stattfinden. Der Fahrplan ist beim Anfang jeden Jahres dem Gemeinderat Wildbad zur Genehmigung vorzulegen. Elementare Ereignisse, Unglücksfälle, Reparaturarbeiten, sowie Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Unternehmerin liegen, entbinden die Unternehmerin von der Verpflichtung zur Ausführung von Fahrten.

§ 7.

Fahrpreise.

Die Unternehmerin ist berechtigt bei den Fahrpreisen bis zu folgenden Beträgen zu gehen:

für Erwachsene:

Bergfahrt	70 Pfg.
Talfahrt	50 "
Hin- und Rückfahrt	1 Mk. — "
Abonnement auf 14 Tage	5 "
Abonnement auf 4 Wochen	8 "
Gepäck bis zu 50 kg.	50 Pfg.
von jed. weiteren 50 kg. weitere	50 "
1 Fahrstuhl	20 "
1 Hund	20 "

für Kinder:

bis zu 14 Jahren die Hälfte obiger Fahrpreise, Kinder bis zu 4 Jahren, für welche kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei.

Zur Erhöhung dieser Fahrpreise ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich. Die Unternehmerin gewährt den von der Gemeindebehörde ihr zu bezeichnenden diensttuenden städtischen Beamten freie Fahrt.

§ 8.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahnanlage stets in betriebsfähigem Zustande zu erhalten und hat die ihr von der zuständigen Behörde erteilten Weisungen genau zu befolgen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Wildbad kann sich während der Dauer von 30 Jahren in den Besitz sämtlicher Aktien der Gesellschaft setzen auf Grund der folgenden Bestimmungen, welche in den Statuten derselben enthalten sind, und lauten:

§ 41.

Der Stadtgemeinde Wildbad ist unter den nachfolgenden näheren Bedingungen das Recht eingeräumt, während der Dauer von 30 Jahren, gerechnet vom Tage des Eintrags der Gesellschaft in das Handelsregister, die sämtlichen Aktien von den jeweiligen Inhabern derselben käuflich zu erwerben und die Inhaber der Aktien sind im Falle der Ausübung dieses Rechts verpflichtet, der Stadtgemeinde Wildbad ihre Aktien auszuliefern;

a. Der von der Stadtgemeinde Wildbad zu bezahlende Kaufpreis beträgt während der ersten 10 Jahre 100%, von da ab für jedes weitere Jahr $\frac{1}{4}\%$ mehr bis zu Maximal 105%.

b. Will die Stadtgemeinde Wildbad von dem ihr eingeräumten Recht Gebrauch machen, so hat sie dies, um die Aktien mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erwerben, jeweils vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres mittelst eingeschriebenen Briefes dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft mitzuteilen und die Kaufsumme bei der Gesellschaftskasse oder einem von der Gesellschaft zu bezeichnenden Bankhause 14 Tage vor der nächst einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung zu deponieren. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die Erwerbserklärung der Stadtgemeinde Wildbad binnen 14 Tagen nach ihrem Einlauf in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt zu machen. Zugleich mit dieser Mitteilung sind die Aktionäre aufzufordern, bei Vermeidung des Verlustes ihrer weitergehenden Aktionärsrechte, ihre Aktien gegen Auszahlung des in Ziffer a festgesetzten Kaufpreises mittelst der Gesellschaftskasse oder des betreffenden Bankhauses der Stadtgemeinde Wildbad auszuliefern.

c. Die Aktionäre haben noch Anspruch auf die Dividende desjenigen Geschäftsjahres, innerhalb dessen die Stadtgemeinde Wildbad gemäß Ziffer b das ihr eingeräumte Recht ausübt, überdies auf einen etwa vorhandenen Dividendenreservofonds.

d. Aktien, welche nicht binnen 5 Jahren nach der in Ziff. b genannten ordentlichen Generalversammlung zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Gegenwärtige Bestimmung muß jeder Aktie auf der Rückseite beigedruckt werden.

§ 10.

Der Unternehmerin wird für den Bahnbetrieb, nicht aber für den Wirtschaftsbetrieb von der Stadtgemeinde Wildbad auf die Dauer von 10 Jahren Steuerfreiheit von der Gemeindeumlage gewährt, soweit solche nach dem bestehenden Gesetz zulässig ist.

§ 11.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über Auslegung des Vertrags sollen durch ein Schiedsgericht bestehend aus einer oder mehreren Personen entschieden werden. Einigen sich die Stadtgemeinde Wildbad und die Un-



ternehmerin nicht über die Person eines einzigen Schiedsrichters, so ernannt jeder Teil einen solchen. Diese beiden Schiedsrichter haben dann einen Dritten als Obmann zu wählen. Sollte über die Wahl des Dritten eine Einigung nicht zu Stande kommen, so wird solcher durch das Kgl. Amtsgericht berufen werden. Dieses Schiedsgericht soll auch über die Zusage der Kosten entscheiden.

§ 12.

Die Bergbahngesellschaft räumt der Stadtgemeinde das Recht ein, das Untergeschoß des Hauses B 52 und die neben der Bahn verbleibenden Abschnitte der Parzellen 274/1 und des Hofraums von Gebäude B 55 als öffentlichen Durchgang für einen längs der Bergbahn geplanten Ausgang zur Böhnerstraße zu benützen.

Die Stadtgemeinde behält sich die Genehmigung der höheren Regierungsbehörden vor, ebenso behält sich der Vertreter der Bergbahngesellschaft die Genehmigung des Aufsichtsrates vor.

Nachdem Herr Oberbaurat von Leibbrand das Bahnprojekt noch des Näheren erläutert hatte, wird der vorstehende Vertrag von den bürgerl. Kollegien in allen Teilen einstimmig genehmigt und der Stadtpfänger zur Vollziehung desselben ermächtigt. An die Ueberlassung des zum Bahnbetrieb und zur Erbauung eines Hotels erforderlichen städtischen Waldareals im Wege des Erbbaurechts wird noch die Bedingung geknüpft, daß das auf Kosten der Stadt zu fallende Holz dieser verbleibt, daß die Stadtpfänger aber ermächtigt wird, es an die Unternehmer des Bahnbaues zum Revierpreise zu überlassen. Gesuche um Genehmigung des Vertrags durch die Regierungsbehörden und um Erlaubnis zur Ausstockung der überlassenen Waldfläche an die Kgl. Forstdirektion sollen eingereicht werden.

Eine eingehende Erörterung erfuhr die Frage, von welcher Stelle in der Stadt die Bahn ihren Ausgang nehmen soll. Neben dem Hammer'schen Hause am Schulplatz kam hiefür bekanntlich das Schuhmacher Krauß'sche Haus am Mühlwehr in Betracht. Herr Oberbaurat von Leibbrand legt des Näheren dar, daß die Terrainverhältnisse bei letzterem für den Bahnbau ungünstigere und die Kosten des Bahnbaues dadurch beträchtlich höhere wären als beim Schulplatz. Auch bietet der jetzt gewählte Ausgangspunkt beim Schulplatz mitten in der Stadt und im Mittelpunkt des Bäderlebens günstigere Ausichten für die Rentabilität der Bahn. Der Stadtvorstand bemerkt hiezu, daß die Wahl zwischen den beiden Projekten schon dadurch entschieden gewesen sei, daß die größeren Zeichnungen, insbesondere von den Hotelbesitzern, ausdrücklich nur für das Schulplatzprojekt erfolgt seien und man für das andere Projekt offenbar das erforderliche Kapital nicht zusammengebracht hätte. Unter Dankesworten des Stadtvorstands an den Herrn Oberbaurat von Leibbrand für seine auf-

opfernde und erspriechliche Tätigkeit im Interesse unserer Stadt wird hierauf die Sitzung geschlossen.

— Im Handelsregister, Abteilung für Gesellschaftsfirmen, wurde eingetragen: Die Firma Bergbahn Wildbad, Aktiengesellschaft in Wildbad. Gegenstand des Unternehmens: der Bau und der Betrieb einer Bergbahn von Wildbad auf den Sommerberg und der damit zusammenhängenden Anlagen, einer Wirtschaft u. s. w. Grundkapital 200 000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. März 1907 festgestellt. Vorstand: 1. Bernhard Schniker, Fabrikdirektor in Wildbad, 2. Wilhelm Ulmer, Bankkassier in Wildbad, Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat gemäß der ihm im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnis die Bestimmung getroffen, daß jedes einzelne Vorstandsmitglied befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten. Weiter wird veröffentlicht: Das Grundkapital ist in 200 Aktien zu je 1000 Mk. eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber können aber auf Verlangen des Besitzers auf den Namen desselben und wieder auf den Inhaber gestellt werden. Die Aktien werden zum Nennbetrag ausgegeben. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt; die erstmalige Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat oder Vorstand beruft die Generalversammlung und bestimmt Zeit und Ort derselben. Die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt mindestens 18 Tage vor dem Versammlungstage durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger, im Schwäbischen Merkur und in den in Wildbad erscheinenden Zeitungen, ebenso im Stuttgarter Tagblatt. Die öffentlichen vom Gesellschafter vorgenommenen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit sie vom Aufsichtsrat ausgehen, im Namen des letzteren von dessen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, im übrigen von dem Vorstand unter der Firma der Gesellschaft in denselben Blättern, wie die Berufung der Generalversammlung erlassen. Für bloß geschäftliche Bekanntmachungen ist die Publikation durch den Reichsanzeiger erforderlich. Gründer der Gesellschaft sind: Frau Elisabeth Wegel Witwe z. R. Badhotel; Frau Friz Brachhold z. gold. Hof; Frau Wilhelm Großmann Witwe z. Löwen; Heinrich Böhner, z. Parkvilla; Friedrich Rapp, Restaurateur; Geschwister Luise und Rosine Hortheimer; Frau E. Bischoff, Privatiers Witwe; Frau Georg Kiehle, Privatiers Witwe; Friedrich Brachhold, Schreinermeister; Albert Wildbrett, Buchdruckermeister; Christian Schill, Bauunternehmer; Frau Marie Hanselmann, Privatiers Witwe; E. Gähler, Flaschnermeister; Friz Ruch, Zimmermeister sen. Dr. E. Hausmann, Sanitätsrat; Wilhelm Großmann z. Post; Gustav Schmid zum goldenen

Döfen; Oskar Fichter, Direktor; Dr. E. Meßger, Hofapotheker; Robert Kiefer, Hotelier; Karl Aberle, Kaufmann; Karl Pfeiffer z. goldenen Lamm; Wilhelm Ulmer, Bankkassier; Friz Treiber, Kaufmann; Vereinsbank Wildbad e. G. m. u. H.; Geh. Hofrat Dr. Weizsäcker; Fabrikdirektor Bernhard Schniker; Dr. Lorenz, Stabsarzt a. D.; Stadtpfänger Ruch; Ferdinand Monn, Lehrer; Johann Friedrich Gutbub, Stadtpfänger; Karl Maier, Holzhändler; Dr. Wilhelm Josephans; Albert Hauber, Hotelier; Jean Bäcker, Villabesitzer; Otto Karrer, Sattler und Tapezier; Christof Treiber Privatier; Gottlob Lindenberger, Hofkonditor; Philipp Bosh, Kaufmann; Karl Böhner zum Döfen; Christian Kempf, Hotelier; Theodor Bechtle, Bäckermeister; Christian Böhner jr., Schuhmachermeister; Karl Bozenhardt, Maurermeister; Karl Krauß, Bäckermeister; Gottlob Rometsch zum wilden Mann; Otto Hagemeyer, Wertmeister; sämtlich in Wildbad; A. Hausburg, Kaufmann; Karl Schleicher, Kaufmann und Gemeinderat; Frau Geheimkommerzienrat Julie Siegle; Dr. Wilhelm Cavallo; Heinrich Honold, Hoflieferant, sämtlich in Stuttgart; Frau Marie Berg Witwe in Höfen; Karl Commerell, Fabrikant daselbst; Ida Berg, Fabrikanten Witwe daselbst; Fräulein Margarete Berg in Düsseldorf; Heinrich Müller, Privatier in Freiburg i. Br.; Frau Major Böttcher, geb. Hübel von Sinderen in Bensheim; David Schwarzschild-Döhs in Frankfurt a. M.; Frau Elije Merkel in Eßlingen; Wilhelm Böleg, Kaufmann in Düsseldorf; Karl Frank, Fabrikant in Linz; Adolf Heermann, Kommerzienrat in Heilbronn; Fr. Keppler, Sägewerkbesitzer in Calmbach; Maschinensabrik Eßlingen A.-G.; Wilhelm Roesch, Direktor in Kottheim. Die Gründer haben das Grundkapital in voller Höhe übernommen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Stadtschultheiß Karl Böhner, Vorsitzender des Aufsichtsrats; Dr. Karl Meßger, Hofapotheker, stellvert. Vorsitzender des Aufsichtsrats; Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, R. Badkommissär; Karl Aberle, Kaufmann; Robert Kiefer, Gasthofbesitzer; Oskar Fichter, Direktor; Gustav Schmid z. goldenen Döfen, sämtlich in Wildbad; Ludwig Keppler Direktor in Eßlingen; Friedr. Keppler, Sägewerkbesitzer in Calmbach.

— Die Dampfstraßenwalze wird in der Zeit vom 8. April bis etwa 10. Mai die Staatsstraße Nr. 109 Pforzheim—Wildbad—Schönegrund zwischen Calmbach und Höfen bearbeiten. Wenn die von der Walze zu bearbeitende Straßenstrecke vorübergehend abgeschrankt ist, haben Reiter und Fuhrwerke vor den aufgestellten Schranken so lange anzuhalten, bis die Erlaubnis zum Durchgange gegeben wird, was in der Regel geschieht, sobald die Walze in die Nähe der Schranken kommt.

Wildbad.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Verhütung von Waldbränden wird die Einwohnerschaft auf die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und zwar:

§ 308 des Strafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hüten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 309 des Strafgesetzbuchs.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand, der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 368 Z. 6 des Strafgesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen

wird bestraft: wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

Art. 30 des Polizeistrafgesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Falle der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt oder bei der Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
4. wer der Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt oder bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obgleich er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten konnte.

Art. 32 desselben Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 5. April 1907.

Stadtschultheißenamt:
Böhner.

Bekanntmachung.

Durch eine Stiftung des verstorbenen Stadtschultheißen Albert Heinrich Baehner soll es auch braven, fähigen, der unbemittelten Volksschule angehörigen Schülern ermöglicht werden, die hiesige Realschule zu besuchen und es sollen zu diesem Zweck die Renten des gestifteten Kapitals in der Weise verwendet werden, daß bedürftigen, von Wildbad gebürtigen Schülern der hiesigen Realschule ohne Unterschied der Konfession und des Geschlechts nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Lehrbücher, Lehrmittel und Schreib- und Zeichenmaterialien angeschafft und verabreicht werden.

Diejenigen Schüler, welche die Wohlthat dieser Stiftung in Anspruch nehmen wollen, haben sich bei einem der Herren Lehrer der Realschule zu melden.

Wildbad, den 5. April 1907.

Stadtschultheißenamt:
Baehner.

Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen

im Jahre 1907 finden im Kontrollbezirk Neuenbürg u. a. statt in Kontrollstation Wildbad am 16. April, 2 1/2 Uhr nachmittags in der Trinkhalle für die Gemeinde Wildbad:

Zu der Kontrollversammlung haben zu erscheinen:

1. Die Herren Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.

2. Sämtliche Reservisten und Landwehrlente I. Aufgebots, sowie sämtliche Ersahreservisten einschließlich der zeitig als Feld- und Garntfondienstunfähig und der zeitig oder dauernd als nur garntfondienstfähig bezeichneten Mannschaften.

3. Die zur Verfügung der Truppenteile und der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

4. Diejenigen Mannschaften der Jahresklasse 1895, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September ins stehende Heer eingetreten sind, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht in der Landwehr I. Aufgebots bei den Herbstkontrollversammlungen zur Landwehr II. Aufgebots überführt und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen ds. Js. entbunden. Dieselben haben bei den Herbst-Kontrollversammlungen ds. Js. zu erscheinen.

Sämtliche Mannschaften haben bei Strafvermeidung mit sauber gereinigten Füßen zu erscheinen, weil letztere gemessen werden (auch diejenigen, welche bereits gemessen sind).

Militärpässe, nebst den darin befindlichen Kriegsbeordnungen bezw. Passnotizen, sowie Führungszeugnisse sind mit zur Stelle zu bringen.

Stöße, Schirme, Zigarren zc. sind vor Beginn der Kontrollversammlungen abzulegen.

Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen, sowie verspätetes Erscheinen wird mit Arrest bestraft.

Anzug der Herren Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr: Ueberrock oder Waffenrock mit Mäze.

Calw, den 14. März. 1907. Rgl. Bezirkskommando.

Vorstehendes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Beachtenswert!

Alpaka-Silber hat durchaus weiße Unterlage und ist für den tägl. Gebrauch von weitgeh. Haltbarkeit. Ich empfehle schwer versilberte Gabeln, Pforzheimer und Herdorfer Fabrikate (Marke Grupp, weitberühmt), zu untenstehenden Preisen.

Zusatz	Silb. Aufst.	Gr.	Mk.
Tafelöffel od. Gabeln	p. 1 Dg.	20	12.—
" " " schwere Ware	" 1 "	20	16.—
" " " " " " " "	" 1 "	40	18.—
" " " " " " " " " " " "	" 1 "	60	21.—
" " " " " " " " " " " "	" 1 "	90	24.—

sämtl. i. glatt u. Fadenmuster.
" " " mod. Jugendstilmuster A. 1 Dg. " 24.—
" " " Qual. Alpaka 1 " " 7.—
" " " schwere Brit. versilb. 1 " " 9.—

Kaffeelöffel in enorm großer Wahl à Dg. von Mk. 3 bis Mk. 12.—
Echt silb. Tafelbesteck 800 gest. in diversen Mustern.
1 Duzend Löffel oder Gabeln glatt, von 50 Mark an.

Extra billige Tafelbesteckwaren in echt Silber als
Konfektgabeln à St. —.90 Mk
Fleischgabeln à St. 1.— "

Obst-, Butter- und Käsemesser
Compoilöffel, graviert 2 Mk., Tortenheber, gr. ediert 2.50 "
Serviettenbänder für Kinder u. Erwachsene in großer Auswahl

Preiswerte Zusammenstellungen in Etuis
für Tauf-, Konfirmations-, Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke.

Versand nach auswärts gegen Nachnahme.

Karl Strieder, Pforzheim,
Telephon 482. — Zerrenerstr. 5.

Telefon Nr. 33.

Redaktion Druck und Verlag von A. Wildbrett in Wildbad.

Offene Kaufm. Lehrstelle!

Für mein Kleinenwaren u. Werkzeugegeschäft suche ich zum Eintritt am 1. Mai einen aufgeweckten jungen Mann als Lehrling unter günstigen Bedingungen.

Karl Henssler, sen.
Altensteig.

- Copallack
- Eisenlack
- Fußbodenlack
- Fußbodenöl
- Stahlspäne
- Parkettwische
- Parkettspiegel
- Parkettbürsten
- Teppichkehrmaschinen

sowie sämtliche Putzartikel empfiehlt

Fr. Treiber.



Käse! Käse!

Gute, fettstoffige, gelb u. weich schnittige bis durchreife

la Badsteinkäse

verendet in Kästen von 40 bis 70 Pfd. das Pfund zu 33 Pfg. geg. Nachn. franko.

Ich bemerke, daß die Käse nicht mit Ausschlußkäse zu verwechseln sind.

Ad. Dettle, Käser
Kirchheim-Teck.

10 schöne Torten oder Kuchen für Mk. 3.50

Jede Hausfrau lasse sich sofort ein Postpaket fertige Kuchenmasse senden. 10 Pakete für Mk. 3.50 franko gegen Nachnahme oder Voreinendung des Betrages, woraus sie 10 schöne Torten oder Kuchen in jedem Ofen backen kann. Die Masse wird nur mit Milch angerührt. Beschreibung auf jedem Paket. Kinderleicht zu backen sind Königs-Kuchen, Sandtorten, und Napfkuchen mit Rosinen oder Mandeln.

Otto Schmidt,
Nährmittelfabrik,
Erfurt.

Stuttgarter
- u. Pferde -
Geld Lotterie

Ziehung garantiert 25. und 26. April 1907
3028 Gewinne mit Mark

95 000
Bargewinne

80 000
Hauptgewinne

40 000
10 000
Pferdegewinne

15 000

Originallose 2 Mk., 6 Lose 11 Mk.,
11 Lose 20 Mk. Porto und Liste 25 Pfennig empfiehlt
J. Schweickert, Stuttgart
Marktstr. 6

Hierbei Carl Wilsb. Bott.

Wildbad.

Schaufeln,
Spaten,
Hauen,
Gabeln,
Wiesenbeile,
eis. Rechen etc.

empfiehlt Fr. Treiber.

Nachfolgend hervorgehoben!
Lassen Sie sich nicht in die Irre führen!

Dunlop's Lufkin

mit dem Namen Dunlop
ist immer beliebt und im besten
wird es immer sein und wird es
Lufkin's Lufkin
Lufkin's Lufkin
Lufkin's Lufkin
Lufkin's Lufkin

